

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich von
allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden

- Entschädigungssatzung Wahlen -

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41 ff.) sowie der §§ 34 und 35 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), geändert durch 1. Gesetz zur Änderung des ThürKWG vom 25.03.1994 (GVBl. S. 358), durch Artikel 7 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) und durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements und zur verbesserten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 1. Juli 2009 die nachstehende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden als ehrenamtliches Mitglied in den Wahlausschuss (Oberbürgermeister- und Stadtratswahl) berufen werden oder in den eingesetzten Wahlvorständen als Mitglied oder Wahlhelfer tätig sind, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit die im Folgenden festgelegten Entschädigungssätze.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend § 6 des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Die Fahrkostenerstattung erfolgt außer am Wahltag auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

§ 3

Erfrischungsgeld

- (1) Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses und Beauftragten für die Wahlvorschläge werden während der Sitzungen des Ausschusses Erfrischungen gereicht.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (3) Wahlvorstandsvorsitzende erhalten einen Zuschlag zum Erfrischungsgeld in Höhe von 5,00 €.
- (4) Bei zeitlich anteiliger Wahrnehmung des Ehrenamtes in den Urnenwahlbezirken wird das Erfrischungsgeld entsprechend reduziert.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten für jeden weiteren Tag, der zur Ermittlung der Wahlergebnisse erforderlich wird, entsprechend.

§ 4Verdienstausfallsentschädigung

- (1) Angestellte und Arbeiter erhalten für den Montag und Dienstag nach der Wahl Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, sofern an diesen Tagen ihre Mitwirkung zur Ermittlung der Wahlergebnisse notwendig ist. Der Arbeitgeber hat dafür einen Erstattungsanspruch bei Oberbürgermeister- und Stadtratswahlen gegen die Stadt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für das ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag in Höhe von 16,00 € / Stunde.

§ 5Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden - Entschädigungssatzung - vom 02.05.2001 außer Kraft.

Stadt Nordhausen

Nordhausen, den 10.08.2009

Barbara Rinke
Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung am 15.07.2009

Veröffentlichung im "Nordhäuser Ratskurier",
Amtsblatt der Stadt Nordhausen, Nr. 10/2009 vom 15.08.2009